

Verband Schweizer Möbelindustrie  
Associazione industria svizzera del mobile  
Association suisse industrie du meuble

# **Organisationsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsbildung und Qualität (Kommission B&Q)**

## **Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ**

**Berufsnummer 28404**

**Verband Schweizer Möbelindustrie  
Einschlagweg 2  
4932 Lotzwil**

**24. Oktober 2017**

**Art. 1 Zweck**

Die Verordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin/Industriepolsterer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 2. November 2010 definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung & Qualität (Kommission B&Q). Sie ist ein verbundpartner-schaftliches Organ und dient der Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG).

**Art. 2 Zuständigkeit**

Der Verband Schweizer Möbelindustrie als Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist im Sinne von Art. 1 BBG zuständig für die berufliche Grundbildung:

- Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ

**Art. 3 Rechtsgrundlagen**

Allgemein

- BBG Art. 1 (Grundsatz)
- BBG Art. 8 (Qualitätsentwicklung)
- BBG Art. 19 (Bildungsverordnung)
- BBV Art. 1 bis 12
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ Art. 24

Überbetriebliche Kurse (ÜK)

- BBG Art. 23 (überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte)
- BBV Art. 21 (überbetriebliche Kurse)

**Art. 4 Zusammensetzung**

Die Kommission B&Q setzt sich gemäss Art. 24 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Industriepolsterin EFZ/Industriepolsterer EFZ wie folgt zusammen:

- 3 – 6 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes Schweizer Möbelindustrie
- 1 – 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft
- je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

**Art. 5 Organisation**

- Die Kommission B&Q konstituiert sich selbst.
- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- Die OdA sowie die Behörden stellen autonom ihre Vertreter/innen in die Kommission B&Q gemäss ihrem Sitzanspruch.
- Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- Es wird mindestens 1 x jährlich eine Sitzung durch das Präsidium einberufen; weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- Der Verband Schweizer Möbelindustrie übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder Kommission B&Q, die zugezogenen Fachleute und der Vorstand des Verbandes Schweizer Möbelindustrie. Weiteren betroffenen Kreisen wird das Protokoll zur Verfügung gestellt.
- Die Mitglieder der Kommission B&Q beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Information.

**Art. 6 Vorsitz und Präsidium**

Vorsitz und Präsidium werden in einem Mandat zusammengefasst. Es wird in der Regel vom Verband Schweizer Möbelindustrie ausgefüllt.

**Art. 7 Wahl und Amtsdauer**

- Die Mitglieder der OdA bestimmen ihre Delegierten selbst.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Die Berufsfachschule mandatiert die Vertreterinnen und Vertreter der Fachlehrerschaft.
- Das Mitglied des Verbundpartners Kantone wird von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) mandatiert.
- Das Mitglied des Verbundpartners Bund wird vom SBFI mandatiert.

**Art. 8 Beschlüsse**

- Die Berufsbildung ist gemäss Art. 1 BBG eine gemeinsame Aufgabe der Verbundpartner (Bund, Kantone und OdA).
- Beschlüsse in der Kommission B&Q werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Bei Entscheiden, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder der OdA. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichtent-scheid.
- Die Kommission B&Q ist beschlussfähig, wenn je eine Person der Verbundpartner Kanto-ne und Bund sowie mindestens die Hälfte der OdA-Vertretungen anwesend sind.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Ver-treter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- Die Kommission B&Q ist ein strategisches Organ der OdA. Sie hat insbesondere in Fi-nanzfragen keine Entscheidungskompetenz.
- Bei der Beschlussfassung wird ein Konsens angestrebt. Stellungnahmen und Beschlüsse der Kommissionsmitglieder können auf dem schriftlichen Wege erfolgen.

**Art. 9 Aufgaben**

Die Kommission B&Q hat folgende Aufgaben:

- Sie passt den Bildungsplan nach Art. 10 den wirtschaftlichen, technologischen, ökologi-schen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rech-nung.
- Sie beantragt dem SBFI Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung.
- Sie verabschiedet Instrumente zur Förderung der Qualität (insbesondere: Lerndokumenta-tion; Modell-Lehrgang; Mindesteinrichtung Lehrbetrieb; Ausführungsbestimmungen zum QV, Reglement ÜK) zu Handen des Erlasses durch den Verband Schweizer Möbelindust-rie als zuständige OdA.

**Art. 10 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Verband Schweizer Möbelindustrie.

**Art. 11 Entschädigung**

Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

**Art. 12 Anpassungen des Organisationsreglements**

Jedes Mitglied der Kommission B&Q kann einen Antrag auf Änderung des Organisationsreg-lements stellen. Die Kommission B&Q fällt einen Entscheid als Vorschlag zu Handen der OdA.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 24.10.2017 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Lotzwil, 24.10.2017

**VERBAND SCHWEIZER MÖBELINDUSTRIE**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Präsident Kommission B&Q

.....  
Hannes Vifian

.....  
Kurt Frischknecht

.....  
Matthias Struck